

## Die Reform der Juristenausbildung aus zivilrechtlicher Sicht

*Stephan Lorenz\**

Die Konferenz der Justizministerien der Bundesländer (JuMiKo) plant derzeit eine Vereinfachung und vor allem eine Harmonisierung der Juristischen Prüfungen. Dafür hat sie im November 2014 einen Koordinierungsausschuss (KOA) damit beauftragt, die derzeitigen Prüfungsbedingungen sowohl in der Ersten und Zweiten Staatsprüfung als auch im Schwerpunktbereichsstudium zu überprüfen. Der KOA hat im Herbst 2016 einen über 200-seitigen Bericht „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertungen und Empfehlungen“ vorgelegt. Im Herbst 2017 soll der KOA erneut an die JuMiKo berichten und bis dahin Kritik und Anregungen aus Lehre und Praxis berücksichtigen.

Im Mittelpunkt der Reformüberlegungen stehen eine Vereinheitlichung des Prüfungsstoffs sowie eine Herabsetzung der Gewichtung der universitären Schwerpunktbereiche in der Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung von bislang 30% auf nur noch 20%. Daraus soll sich dann eine Reduzierung der bislang notwendigen 16 Semesterwochenstunden in der Schwerpunktausbildung ergeben.

Die Reform der Pflichtfächer steht ganz im Zeichen einer Begrenzung des Pflichtstoffs. Der Bericht „klopft“ ihn im Einzelnen auf seine Eignung für exemplarisches und methodisches Lernen, auf Praxisrelevanz, Prüfbarkeit und Prüfungswirklichkeit ab. Die übrigen Teile des Berichts betreffen Verfahrensfragen wie etwa Abschichtung von Prüfungsteilen, Reihenfolge, Freiversuch, Notenverbesserung und Korrektur, die sämtlich zu begrüßen sind.

Jeder Versuch, die Prüfungsbedingungen für die Erste und Zweite Prüfung zu erleichtern, ist zu begrüßen. Die entscheidende Frage ist nur, ob es dazu wirklich einer Stoffreduzierung bedarf. Studierende beklagen sich nämlich weniger über den Umfang des Prüfungsstoffs als über die Prüfungswirklichkeit: Leider zu häufig hängt der Erfolg in der Klausur von der Kenntnis spezieller höchstgerichtlicher Entscheidungen oder spezieller Vorlieben der Aufgabensteller ab. Studierende und Referendare können aber legitimer Weise erwarten, dass – wie es auch in den Prüfungsordnungen festgelegt ist – ein Klausurfall mit „Überblick über das Recht, juristischem Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten“ (so exemplarisch § 16 Abs. 2 BayJAPO) gelöst werden kann. Das entspricht leider allzu häufig nicht der Prüfungsrealität. Zu fordern wäre auf alle Fälle eine Vereinfachung der Klausursachverhalte in Bezug auf den gelehrtten Stoff, d.h. eine bessere Rückkopplung von Prüfung und Lehre. Natürlich ist das mit der Forderung zu verbinden, die Notenskala von 0 – 18 Punkten endlich auch einmal nach oben hin auszuschöpfen.

Über Details der vom KOA vorgeschlagenen Stoffkürzungen kann man sicherlich im Detail streiten, im Großen und Ganzen erscheinen sie angemessen. Zu begrüßen

\* Prof. Dr. *Stephan Lorenz*, Ludwig-Maximilians-Universität München.

ist dabei vor allem eine Anpassung des Prüfungsstoffs an die „Examenswirklichkeit“. Gemeint sind damit diejenigen Bereiche, die bisher zum Pflichtstoff gehörten, aber ohnehin nie geprüft wurden. Damit muss sich der ohnehin schon in der Examensvorbereitung gestresste Kandidat nicht mehr auf das berüchtigte „Kommt sowieso nicht dran“ verlassen, sondern hat Sicherheit. Im Zivilrecht gilt das neben bestimmten, eher abseitigen Kleinigkeiten (z.B. die Streichung der „Draufgabe“, § 336 – 338 BGB) z.B. für das Familienrecht: Hier bleiben im Prüfungsstoff für das Erste Staatsexamen letztlich nur die Grundzüge über die Allgemeinen Wirkungen der Ehe (§§ 1353 ff. BGB, also insbesondere die „Schlüsselgewalt“, § 1357 BGB), das eheliche Güterrecht (§§ 1363 ff. BGB) und die allgemeinen Regeln über die Verwandtschaft (§§ 1589 ff. BGB). Angesichts der Bedeutung des Familienrechts gerade für die anwaltliche Praxis erscheint die Begrenzung des familienrechtlichen Stoffs für die Zweite Staatsprüfung aber bedenklich.

Allerdings ergeben sich auch manche Widersprüche und Fehlgewichtungen, auf die hier nicht im Einzelnen einzugehen ist. Erwähnt sei – unter Begrenzung auf das Zivilrecht – nur Folgendes: Die Anweisung (§§ 783 ff. BGB) nicht nur in den Grundzügen, sondern in der ganzen Breite zum Prüfungsstoff zu erheben, ist angesichts der praktischen Bedeutung dieses Rechtsinstituts eine krasse Fehlgewichtung. Fragen kann man sich auch, ob es sinnvoll ist, Finanzierungshilfen (§§ 506 ff. BGB) und Ratenlieferungsverträge (§ 510 BGB) gänzlich vom Prüfungsstoff auszunehmen, unentgeltliche Finanzierungshilfen (§ 515 BGB) aber darin zu belassen. Schon angesichts der unterschiedlichen praktischen Relevanz stellt es eine Fehlgewichtung dar, das Pfandrecht an beweglichen Sachen (§§ 1204 ff. BGB) in voller Tiefe im Stoff zu belassen, Reisevertrag (§§ 651 a ff. BGB) und medizinischen Behandlungsvertrag (§§ 630 a ff. BGB) aber vollständig aus dem Prüfungsstoff herauszunehmen. Eine gigantische Stoffverweiterung erfolgt in Bezug auf die Grundlagenfächer: Die Grundlagenbezüge, d.h. die rechtswissenschaftlichen Methoden und die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts sollen uneingeschränkt, d.h. in voller Breite Gegenstand des Pflichtstoffs beider Staatsprüfungen werden. Gleiches soll für die Bezüge der Pflichtfächer zur EMRK gelten. Welche Studentin oder welcher Student bzw. Referendar oder Referendarin soll das zusätzlich zum Pflichtstoff leisten?

Eine grobe Fehlentwicklung wäre allerdings die vollständige Streichung des Internationalen Privatrechts (IPR). Derzeit zählen die Grundzüge des IPR lediglich in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zum Pflichtstoff. Der KOA will nun das IPR gänzlich aus dem Pflichtstoff sowohl für die Erste als auch für die Zweite Staatsprüfung verbannen, was zu einer Provinzialisierung der Juristenausbildung führen würde. Man muss das Schlagwort der Globalisierung gar nicht bemühen, um sich zu vergegenwärtigen, dass die Auslandsberührung eines zivilrechtlichen Falls heute schon durch einen bloßen Mausklick z.B. bei *Amazon*, *ebay* oder *Apple* hergestellt wird. Ein Jurist, der über seine gesamte Ausbildung den Kontakt mit diesen Problemen vermeiden kann, ist für die Praxis schlicht

nicht vorbereitet. Eine Reform des Prüfungsstoffs sollte vielmehr dringend dazu Anlass geben, das IPR bundesweit in den Pflichtstoff einzubeziehen. Dabei kann es selbstverständlich nicht darum gehen, sämtliche Details dieser in der Tat komplexen Materie in voller Breite zum Pflichtstoff zu machen. Eine Vermittlung der Grundlagen in einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden würde schon genügen, Studierende zumindest mit den mittlerweile weitgehend in Europäischen Verordnungen (den sog. „Rom“-Verordnungen) geregelten Grundlagen des IPR vertraut zu machen. Die Gegenargumentation des KOA-Berichts zeugt von schockierender Ignoranz: Er erwähnt zwar die „immer stärkere Bedeutung“ dieses Rechtsgebiets, jedoch handele es sich um ein „geschlossenes Regelungssystem mit zahlreichen Spezifika“, das „zum exemplarischen Lernen nur wenig geeignet“ sei. Daran schließt das abstruse Argument an, dass die maßgebenden Quellen vielfach „in einschlägigen Gesetzessammlungen nicht verfügbar sind“, was eine Prüfung unpraktikabel mache. Diese Argumentation ist nicht nur merkwürdig, sondern überdies falsch: Die Grundlagen des IPR stehen im EGBGB, die Rom I und Rom II-Verordnung sind im *Schönfelder* abgedruckt. Im Übrigen sollte nicht das Angebot der juristischen Verlage über den Prüfungsstoff entscheiden. Es ist im Übrigen kaum zu erwarten, dass diese ihr Angebot an Gesetzestexten nicht an eine Ausbildungsreform anpassen würden.

In Bezug auf die Schwerpunktbereiche muss die Frage erlaubt sein, ob es denn wirklich Sinn macht, diese gleichsam um jeden Preis aufrecht zu erhalten. Der Bericht des KOA beklagt hier insbesondere die Differenz der Durchschnittsnoten zwischen dem Schwerpunktbereich und dem staatlichen Teil der Prüfung („Kuschelnoten“). Dieser Effekt ist aber im System angelegt und damit schlicht nicht änderbar. Studierende sind im Schwerpunktbereich in der Regel besonders motiviert, der Stoff überschaubarer und die Prüfungsleistungen meist abgeschichtet. In der Praxis hingegen ist der Schwerpunktbereich desavouiert, weil sämtliche Bundesländer im Examenzeugnis trotz Bildung einer Gesamtnote im Verhältnis 70/30 die staatliche Note getrennt ausweisen und in der Einstellungspraxis zumindest der privaten Arbeitgeber letztlich allein die Note des staatlichen Teils ausschlaggebend ist. All das wird auch eine Reduzierung der Gewichtung der Schwerpunktbereiche nicht ändern können.

Natürlich lassen sich auch Vorteile des Systems der Schwerpunktbereiche nicht leugnen. Es kann gründlicher und möglicherweise wissenschaftlicher studiert werden, die Gruppengrößen sind kleiner und die Beschäftigung mit einem Spezialfach kann auch besonders motivierend sein. Dem gegenüber steht aber der schwerste und wohl auch unbehebbarer Nachteil der Auswirkung der Schwerpunktbereiche auf das Studierverhalten. Es zeigt sich, dass sich Studierende nach dem Grundstudium fast ausschließlich den Schwerpunktbereichen zuwenden und erst nach deren Abschluss die Vorbereitung auf den staatlichen Teil der Prüfung beginnen. Wegen der langen Unterbrechung sind sie dann allzu häufig nicht in der Lage, an das vorher erworbene Wissen anzuknüpfen. Das treibt die Studierenden nicht nur zu kom-

merziellen Repetitorien, sondern hat einen fatalen Einfluss auf die Note im viel wichtigeren staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung. Es muss bezweifelt werden, ob eine Reduzierung der Gewichtung der Schwerpunktbereiche auf 20% dem abhelfen kann. Schon deshalb wäre eine Rückkehr zum vorherigen System der zusätzlichen Wahlfachklausur in der staatlichen Prüfung die beste Lösung.

Dass es soweit kommen wird, ist allerdings schon angesichts der Mehrheitsmeinung der Juristischen Fakultäten nicht zu erwarten. Hier gelten die Schwerpunktbereiche (m.E. zu Unrecht) als die letzte Bastion von Wissenschaftlichkeit im Studium. Der Streit hierüber hängt eng mit der laufenden Diskussion um den Wissenschaftsbegriff der Rechtswissenschaft zusammen, die hier nicht erörtert werden soll. Jedenfalls dürfte eine bloße Reduzierung der Gewichtung der Schwerpunktbereiche nicht die richtige Lösung sein. Entweder man behält sie in der bisherigen Form bei, weil man ihre unbestreitbaren Vorzüge betont, oder man kehrt zu dem bis 30.6.2003 geltenden System der Wahlfächer zurück. Ein Manko an Wissenschaftlichkeit würde sich daraus jedenfalls nicht ergeben.